

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend "Kunde") und der ZIBATRA LOGISTIK AG (nachfolgend „Zibatra“).
- 2 Der Kunde anerkennt mit Erteilung eines Auftrags an Zibatra gleichzeitig die jeweils gültige Fassung der AGB als einen integrierenden Bestandteil sämtlicher bestehenden und/oder zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und Zibatra.
- 3 Diese AGB gelten selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen oder ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Zibatra.
- 4 Allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Deren Anwendung auf das Vertragsverhältnis zwischen Zibatra und dem Kunden ist ausgeschlossen.

B Gegenstand, Zustandekommen sowie Umfang und Ausführen des Auftrags

- 5 Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der zwischen dem Kunden und Zibatra vereinbarte Auftrag massgebend. Der Auftrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich zwischen dem Kunden und Zibatra vereinbart werden. Aufträge müssen immer an die von der Zibatra festgelegten Stellen/Personen erteilt werden. Chauffeure sind nicht befugt, Aufträge entgegenzunehmen.
- 6 Der Kunde stellt sicher, dass alle notwendigen Angaben zur korrekten Ausführung des Auftrages vollständig und rechtzeitig im Besitz der Zibatra sind. Insbesondere sind dies: Name und Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Art der Verpackung, Warengattung, effektives Bruttogewicht (inkl. Gebinde, Paletten usw.), Grösse bzw. Platzbedarf sowie allfällige Terminvorgaben oder Besonderheiten wie zum Beispiel Gefahrgut oder hoher Warenwert. Der Kunde trägt die Verantwortung, dass Gefahrgut gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen werden. Zusätzlich ist jedes Transportgut mit einer deutlichen Zieladresse versehen.

Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Zudem hat der Kunde an der Verpackungseinheit gut ersichtlich und eindeutige Hinweise für ein besonderes Handling der Ware zu vermerken.

- 7 Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und gemäss den internen Qualitätsstandards von Zibatra mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt.
- 8 Zibatra ist berechtigt, Dritte wie Mitarbeiter, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und für Rechnung von Zibatra tätig sind (Recht zur Substitution).

C Transportleistungen

- 9 Zibatra transportiert alle gesetzlich erlaubten Güter jeder Grösse und jeder Art solange die Güter in gedeckte LKWs, Lieferwagen oder gedeckte Bahnwagen verladbar sind. Ausgeschlossen sind:
Verderbliche oder leicht zu beschädigende Waren oder solche, die gegen die Auswirkungen von Vibrationen, Wärme oder Kälte sowie Temperaturschwankungen oder Feuchtigkeit besonders geschützt werden müssen und die besonderen technischen Vorkehrungen bedürfen.
- 10 Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Rahmen und Deckel). Der Versender ist für Gebinde und deren Austausch verantwortlich (inkl. Saldoerfassungen).
- 11 Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. des Empfängers. Bei Mitarbeit des Chauffeurs der Zibatra und/oder anderer Begleiter gelten diese als Hilfspersonen des Absenders bzw. des Empfängers.
- 12 Die Grundlage der Transport Preisberechnung ist der aktuell gültige GU-Tarif der ASTAG.

Für Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften wird ein Zuschlag von 20 % – 50 % erhoben. Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder Elektrofahrzeuge) sowie Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistung weiterbelastet.

- 13 Sofern für Preisanpassungen nichts anderes vereinbart ist oder einigen sich die Parteien nicht innert einer vertraglich vorgesehenen Frist, berechnet sich die Preiserhöhung nach Massgabe der Empfehlung der ASTAG für die Preisanpassung des GUT Tarifs.
- 14 Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vereinbarten Frachtpreisen gesondert ausgewiesen und abgerechnet. Die Berechnung des Treibstoffzuschlages basiert auf dem Index der ASTAG.
- 15 Die Waren werden im Stückgut Netz (Tageslogistik) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr ausgeliefert. Die Übergabe erfolgt signierten Haftungsübergangsbeleg oder mit digitaler Unterschrift. Zibatra geht davon aus, dass alle Personen beim Empfänger empfangsberechtigt sind und die entsprechende Annahme durchführen können.
- 16 Die Waren werden in der Nachtlogistik von Dienstag bis Samstag von 01.00 bis 09.00 Uhr ausgeliefert. Die Waren werden an vereinbarten Übergabepunkten abgestellt ohne Haftungsübergangsbeleg. Hierzu werden mit den Empfängern Abstellplatz-Vereinbarungen getroffen und entlasten Zibatra in der Haftung entsprechend.

D Lagerleistungen

- 17 Zibatra besorgt die Lagerung von Gütern aller Art, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- und Ausgang sowie Sonderleistungen gegen Bezahlung. Es besteht für Zibatra kein Annahmewang. Zibatra übernimmt bei Stosszeiten keine Gewähr für termingemässe Ein- bzw. Auslagerung. Das Lagergeschäft beginnt je nach Vereinbarung entweder mit der Einlagerung der Güter oder mit der Bereitstellung des Lagerplatzes.
- Die Einlagerung von Gütern kann in eigenen Lagern der Zibatra oder in durch Zibatra gemieteten Lagern erfolgen. Über den jeweiligen Lagerort entscheidet Zibatra.
- 18 Der Kunde avisiert die Ankunft der Güter mindestens 24 Stunden im Voraus.
- Zibatra ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und mit den Begleitpapieren zu überprüfen. Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Eine Nichtübereinstimmung ermächtigt Zibatra zu einem schriftlichen Vorbehalt oder gar zur Ablehnung der gesamten Sendung. Der Kunde bezahlt die durch die Überprüfung entstandenen Kosten.
- Zibatra ist verpflichtet, den äusseren Zustand des einzulagernden Gutes auf Schäden zu überprüfen und

gegebenenfalls gegenüber dem Kunden schriftlich einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.

- 19 Bei der Lagerhaltung überprüft Zibatra regelmässig den äusseren Zustand des Gutes. Veränderungen meldet sie unverzüglich dem Kunden. Ist Gefahr in Verzug, ist sie berechtigt, nach bestem Wissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Güter alleine zu treffen.
- Stellt Zibatra dem Kunden lediglich einzelne Lagerflächen zur Verfügung, so ist sie nicht verpflichtet, Kontrollen an den Gütern durchzuführen. Hingegen ist sie berechtigt, zum Schutze anderer Güter, Einrichtungen des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, Sofortmassnahmen zu treffen und/oder dem Kunden Anweisungen zu erteilen, die vom ursprünglichen Vertrag abweichen können.
- 20 Dem Kunden steht auf Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Der Kunde und die von ihm bevollmächtigten Personen haben sich auf Wunsch von Zibatra entsprechend auszuweisen. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart von Zibatra oder deren Vertreters erfolgen.
- Weitergehende Tätigkeiten von Zibatra wie Umlagerungen, Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw. werden separat in Rechnung gestellt.
- 21 Der Kunde ist verpflichtet, Zibatra eine Änderung der Verfügungsberechtigung über das eingelagerte Gut schriftlich anzuzeigen. Vertragspartner von Zibatra bleibt der ursprüngliche Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Auftraggeber einen neuen Lagervertrag über das Gut abschliesst und Zibatra den alten Auftraggeber aus der Haftung entlässt.
- 22 Der Auslagerungsauftrag muss schriftlich oder mittels elektronischer Mittel erfolgen. Er hat alle Angaben zu enthalten, die für die Ausführung der Auslagerung notwendig sind.
- Zibatra behält sich vor, gewünschte Auslagerungs- und Auslieferungstermine mit dem Kunden abzusprechen.
- Die Auslagerung wird dem Kunden mittels Rechnung angezeigt.
- 23 Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse ist Sache des Kunden.
- 24 Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei jeweils nur auf Monatsende gekündigt werden kann. Die Kündigung muss

schriftlich erfolgen. Normale Rotationen der eingelagerten Güter bedürfen keiner Kündigung.

E Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt

25 Beanstandungen aus dem Auftrag sind umgehend zu rügen. Zibatra ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

26 Die Haftung von Zibatra ist im gesetzlich zulässigen Umfang vollumfänglich ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für leichtes und mittleres Verschulden, indirekte und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Ansprüche Dritter), Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten sowie die Haftung für Hilfspersonen. Zibatra haftet dem Kunden gegenüber nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen.

27 Bei den von Zibatra beigezogenen Dritten handelt es sich nicht um Hilfspersonen von Zibatra. Eine Haftung für Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Dritten und/oder allfälliger Hilfspersonen werden im gesetzlich zulässigen Umfang vollumfänglich ausgeschlossen.

28 Der E-Mail-Verkehr und übriger elektronischer Datenaustausch von und mit Zibatra erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. Zibatra lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.

29 Eine allfällige Haftung bei Transportleistungen durch Zibatra beschränkt sich dabei die Haftung von Zibatra bei Beschädigung oder Verlust des Transportgutes auf max. CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis.

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von Zibatra nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall haftet Zibatra höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachsentgeltes.

30 Die Haftung aus Lagerleistungen durch Zibatra ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert bzw. höchstens auf CHF 15.– je Kilo netto. Die Haftung beträgt maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis.

31 Eine vertragliche und ausservertragliche Haftung von Zibatra ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a. Schäden durch höhere Gewalt, Zufall, Drittverschulden (wie etwa Raub, Plünderung, Diebstahl), Mobilmachung, militärische Übungen oder Unternehmungen, Krieg, Sabotage, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Unterbrechung oder Hemmung der Arbeit ohne Rücksicht auf Grund und Ausdehnung, Blockade, Requisitionen, Beschlagnahme des Transportmittels oder der Ware, Quarantänebeschränkungen, Pandemie-/Epidemie-Ereignisse, behördliche oder staatliche Eingriffe jeder Art
- b. Schäden durch Natur- und Elementarereignisse, Überschwemmungen, Sturm, Eis, Frost, Gewitter, Hagel, Schnee, unübliche Temperaturschwankungen etc.
- c. Nukleare Schäden
- d. Schäden infolge Fehlen, Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit oder Defektwerden der Umhüllung, Verpackung, Fässer, Kisten usw., insbesondere auch bei dadurch herbeigeführtem Schwund an Raumgehalt oder Gewicht, sofern vom Auftraggeber zu vertreten
- e. Schäden infolge ungenauer oder undeutlicher Zeichen, Nummern, Adressierungen oder Bezeichnungen, sofern vom Auftraggeber zu vertreten
- f. Schäden an Waren, die gemäss Ziffer 9 von der Beförderung ausgeschlossen sind
- g. Schäden im Zusammenhang mit der unrichtigen Erhebung von Zöllen und Gebühren, plötzlichen Erhöhung der Zölle, Gebühren und Abgaben
- h. Schäden, die durch das Verschulden des Auftraggebers, Empfängers und deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind
- i. Erkennbare sofort und äusserlich nicht erkennbare Mängel an der Ware, die nicht binnen 24 Stunden seit der Ablieferung, den Tag der Ablieferung mitgerechnet, schriftlich und unter genauen Angaben der Art und des Umfangs des Schadens, gerügt werden.

F Zahlungsbedingungen, Rückbehaltungs- sowie Retentions- und Faustpfandrecht

32 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung in Schweizer Franken und die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar ab Rechnungsdatum.

Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

Erfolgt die Zahlung nicht innert der vereinbarten Frist (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet.

33 Zibatra kann angemessene Vorschüsse verlangen sowie Akontorechnungen für bereits geleistete Arbeiten und Auslagen stellen. Der Kunde verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen.

34 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann Zibatra sämtliche erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung von ausstehenden Zahlungen des Kunden zu erbringen. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt.

35 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen von Zibatra zu verrechnen.

36 Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Kunden aus dem Vertragsverhältnis ist Zibatra von der Schweigepflicht und dem Berufsgeheimnis befreit.

37 Erfolgt die Auftragserteilung an Zibatra durch mehrere Kunden, haften diese gegenüber Zibatra als Solidarschuldner.

G Beendigung des Auftrags

38 Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf bzw. Kündigung gemäss Ziffer 24.

39 Sowohl der Kunde als auch Zibatra kann das Auftragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist kündigen. Der Widerruf oder die Kündigung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

40 Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollenenerklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Kunde in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch Zibatra oder die zuständigen Behörden.

H Aufbewahrung von Unterlagen

41 Zibatra darf grundsätzlich davon ausgehen, dass der Kunde seine Dokumente und elektronischen Daten – namentlich solche, welche zur Erfüllung von Aufbewahrungs-, Beweis- und Editionsspflichten notwendig sind – selber in der gesetzlich zulässigen Form zuverlässig und geordnet ablegt, aufbewahrt und sichert. Zibatra lehnt jede Haftung für Schäden ab,

welche durch Dokumentationslücken des Kunden entstehen können.

I Verwendungsrecht, Weitergabe fachlicher Äusserungen, geistiges Eigentum und Lizenzen

42 Der Kunde steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von Zibatra abgegebene Offerten, Konzepte usw. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen oder fachlichen Aussagen von Zibatra an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Zibatra.

43 Die Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, Erkenntnissen, dem Know-how, welche sich Zibatra im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben erarbeitet, wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte, stehen ausschliesslich Zibatra zu. Dem Kunden steht an den ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein dauerhaftes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch zu. Ausgenommen hiervon sind allgemein zugängliches Fach- und Methodenwissen.

44 Die Vornahme von Änderungen durch den Kunden an Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen von Zibatra ausserhalb des Eigengebrauchs ist ohne entsprechende, ausdrückliche Zustimmung von Zibatra unzulässig.

45 Die Verwendung der Marke Zibatra oder deren Leistungsinhalte zu Werbezwecken durch den Kunden ist ohne vorgängige Zustimmung von Zibatra unzulässig.

J Informationsaustausch, Geheimhaltung

46 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Auftrages Kenntnis erlangen.

47 Als vertrauliche Informationen sind – mit Ausnahme der in Ziffer 50 nachstehend genannten Informationen – sämtliche Informationen anzusehen, die eine Vertragspartei der anderen mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder die einer Vertragspartei im Rahmen des Vertragsverhältnisses sonst wie bekannt geworden sind oder bekannt werden, unabhängig von der Form der Mitteilung (insbesondere mündlich, schriftlich, auf Datenträgern gespeichert).

48 Nicht als vertrauliche Informationen sind jene Informationen anzusehen, bei denen eine Vertragspartei den Nachweis liefert, dass diese

- a. ihr im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder sind;
- b. im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch eine Vertragspartei offenkundig werden;
- c. ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden oder werden, es sei denn, der Vertragspartei ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der anderen Vertragspartei übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt;
- d. die der Vertragspartei unabhängig vom Vertragsverhältnis und ohne Nutzung von geheimen Informationen der anderen Vertragspartei bekannt geworden sind oder bekannt werden;
- e. aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

49 Zibatra ist berechtigt, vertrauliche Informationen Mitarbeitern und externen Dritten zugänglich zu machen, welche diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses benötigen.

50 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht sowohl inhaltlich als auch zeitlich unbeschränkt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

51 Die vorstehende Verpflichtung hindert Zibatra nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Auftraggeber unter Wahrung der Verschwiegenheit.

52 Zibatra kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen IT-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Zibatra stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterliegen.

K Schlussbestimmungen

53 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht beeinträchtigt. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch eine zulässige wirksame Bestimmung

ersetzt, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

54 Zibatra behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden auf geeignete Art und Weise bekanntgegeben. Geänderte AGB treten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Zibatra in Kraft, sofern der Kunde den geänderten AGB nicht innert einer Frist von 7 Tagen schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Bekanntgabe betreffend Änderung der AGB ausdrücklich hingewiesen.

55 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Zibatra ganz oder teilweise an Dritte, auch nicht an allfällige Konzern- oder Tochtergesellschaften, abzutreten.

56 Erfüllungsort ist der Sitz von Zibatra.

L Anwendbares Recht und Gerichtsstand

57 Anwendbar ist schweizerisches Recht.

58 Gerichtsstand am Firmensitz der Zibatra Logistik AG.